

## Erläuterungen zur 1. Novelle der Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 - übertragener Wirkungsbereich

### Allgemeiner Teil

Die Österreichische Ärztekammer hat seit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 im übertragenen Wirkungsbereich die behördliche Aufgabe, die Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsstellen durchzuführen.

Durch die Reform der Ärzteausbildung 2015 hat sich insbesondere bei den Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten und zur Festsetzung von Ausbildungsstellen der Verwaltungsaufwand für die Österreichische Ärztekammer bedeutend erhöht. Zur Gewährleistung einer sachadäquaten und verwaltungsökonomischen Vollziehung musste zusätzliches Personal bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Bearbeitungsgebühren im übertragenen Wirkungsbereich einer aktuellen Evaluierung unterzogen. Durch die gegenständliche Novelle sollen die Bearbeitungsgebühren nunmehr dem aktuellen Aufwand angepasst werden (Anlage 1, Z 1 – 3).

Auf Grundlage der von der Österreichischen Ärztekammer mit Unterstützung sämtlicher Landesärztekammern erhobenen Daten wurde anhand der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer die aktuelle Bearbeitungsgebühr auf Vollkostenbasis ermittelt.

Die Bearbeitungsdauer beträgt im Schnitt 451 Minuten für Verfahren von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und 619 Minuten für die Ausbildung zum Facharzt, jeweils ohne Beiziehung von Fachexperten. Unter Berücksichtigung des neuen Tarifs ergibt dies einen durchschnittlichen Kostensatz von rund € 60 pro Arbeitsstunde. Die Beiziehung von Fachexperten ist, wie die Praxis zeigt, lediglich in seltenen Ausnahmefällen geboten. Die Kosten eines Fachexperten unterliegen einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von € 162,74 (vgl. dazu die einschlägige Regelung der Österreichischen Ärztekammer zu Taggeldern, Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätzen). Die dadurch neu kalkulierten Bearbeitungsgebühren betragen:

	§§ 9 und 13	§§ 10 und 13	§§ 9 und 13 mit Fachexperten	§§ 10 und 13 mit Fachexperten
	Ausbildungs- stätten AM	Ausbildungs- stätten FA	Ausbildungs- stätten AM	Ausbildungs- stätten FA
<b>Tarif neu</b>	451,03	634,07	618,41	801,46
Tarif alt	343,12	343,12	505,86	505,86

Die Tarife werden gemäß § 8 der Verordnung jährlich nach dem VPI valorisiert, weshalb sich die ursprünglichen Beträge vom 30.6.2014 entsprechend erhöht haben.

Zudem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw. die durch die Reform der Ärzteausbildung obsolet gewordenen Bestimmungen aufgehoben werden.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Die Verweise auf die §§ 11, 32 und 33 ÄrzteG waren zu streichen (vgl. BGBl I 2014/82), da entweder in der Zwischenzeit aufgehoben (§§ 32 und 33 ÄrzteG) oder der Inhalt geändert wurde (§ 11 ÄrzteG).

#### Zu §§ 5 und 6:

Die §§ 5 und 6 waren aufzuheben, da für die Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und für die Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt künftig gesonderte Tarife festgesetzt werden und sowohl die Anerkennung als Ausbildungsstätte als auch die Festsetzung von Ausbildungsstellen in einem gemeinsamen Verfahren erfolgt.